

# Die Stimme des Papstes

## Ärztliche Gewissensfragen

*Papst Pius XII. sprach am 30. September 1954 vor den Teilnehmern des 8. ärztlichen Weltkongresses auf ihre Bitte über grundsätzliche Fragen des ärztlichen Gewissens, besonders hinsichtlich des ABC-Krieges und des Experimentes am Menschen. Wir geben die Rede in eigener Übersetzung wieder:*

Wir sind glücklich, wieder einmal unter den Ärzten zu weilen, wie es in den letzten Jahren so oft der Fall war, und an Sie einige Worte zu richten.

Sie haben Uns Informationen zugeleitet über die Ziele der Association Médicale Mondiale und über die Ergebnisse, die in den sieben Jahren ihres Bestehens erreicht worden sind. Wir haben mit großem Interesse Kenntnis genommen von diesen Informationen und von der Fülle der Aufgaben, denen Sie Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen gewidmet haben: Fühlungnahme und Zusammenfassung der nationalen medizinischen Gesellschaften; gegenseitiger Erfahrungsaustausch; Erörterung der aktuellen Probleme der verschiedenen Länder; förmliche Abkommen mit einer Anzahl verwandter Organisationen; Errichtung eines Generalsekretariates in New York; Gründung einer eigenen Zeitschrift „World Medical Journal“. Neben diesen mehr organisatorischen Maßnahmen: Festlegung und Inkraftsetzung mehrerer wichtiger Prinzipien des ärztlichen Berufes und Standes; Verteidigung des Rufes und der Ehre der Ärzteschaft; Ausarbeitung eines internationalen Kodex der ärztlichen Ethik, der schon von 42 Nationen angenommen worden ist; Annahme einer neuen Redaktion des Eides des Hippokrates (Genfer Eid); offizielle Verurteilung der Euthanasie. Und dann neben vielen anderen Fragen die der Umgestaltung und Entwicklung der Universitätsmedizin in Hinsicht auf die Ausbildung der jungen Ärzte und mehr noch auf die medizinische Forschung. Wir haben hier nur einige Punkte erwähnt. Auf dem Programm des gegenwärtigen 8. Kongresses haben Sie z. B. noch die Pflichten des Arztes in Kriegszeiten, besonders im bakteriologischen Krieg; die Stellungnahme des Arztes zum chemischen und zum Atomkrieg und zum Experiment am Menschen.

Die medizinische ebenso wie die technische und organisatorische Seite dieser Fragen ist Ihre Sache. Was jedoch den sittlichen und rechtlichen Gesichtspunkt betrifft, möchten Wir Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte richten. Eine Reihe von Problemen, mit denen Sie sich befassen, haben auch Uns beschäftigt und waren Gegenstand eigener Ansprachen. So haben Wir am 14. September 1952 vor den Teilnehmern des 1. Internationalen Kongresses für Histopathologie des Nervensystems auf Ihre Bitte über die sittlichen Grenzen der modernen Forschungs- und Behandlungsmethoden gesprochen. Wir haben Unsere Erläuterungen an die drei Grundsätze angeknüpft, aus denen die Medizin die Berechtigung dieser Forschungs- und Behandlungsmethoden herleitet: das wissenschaftliche Interesse der Medizin, das Interesse des Patienten und das Interesse der Gemeinschaft oder, wie man es auch nennt, das Gemeinwohl (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 71—76). In einer Ansprache an die Mitglieder des 16. Internationalen Kongresses der Militärmedizin haben Wir die wesentlichen Grundsätze der ärzt-

lichen Moral und des ärztlichen Rechtes, ihren Ursprung, Inhalt und ihre Anwendung dargelegt (19. 10. 1953, vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 125—129). Der 26. Kongreß der italienischen Gesellschaft für Urologie hatte Uns die umstrittene Frage gestellt: Ist es sittlich erlaubt, ein gesundes Organ zu entfernen, um ein lebensgefährliches Leiden an seinem Fortschreiten zu hindern? Wir haben darauf in einer Ansprache vom 8. Oktober vorigen Jahres geantwortet (vgl. Discorsi e Radiomessaggi Bd. 15, S. 373—375). Endlich haben Wir die Fragen, die Sie auf diesem Kongreß beschäftigen, die Fragen nach der sittlichen Beurteilung des modernen Krieges und seiner Formen in einer Ansprache vom 3. Oktober 1953 vor den Teilnehmern des 6. Internationalen Strafrechtskongresses berührt (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 77—83). Wenn Wir jetzt einige dieser Punkte nur kurz streifen, ungeachtet ihrer Wichtigkeit und Tragweite, hoffen Wir, daß die früheren Erklärungen zur Ergänzung dienen können. Um diese Rede nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, werden Wir sie jedesmal anmerken.

### *Krieg und Frieden*

Daß der Arzt während des Krieges eine Rolle, und zwar eine bevorrechtigte Rolle spielt, ist evident. Zu keiner anderen Zeit gibt es so viel zu pflegen und zu heilen, bei Soldaten und Zivilisten, bei Freunden und Feinden. Man muß dem Arzt vorbehaltlos das natürliche Recht zugestehen, da einzugreifen, wo seine Hilfe verlangt wird, und man muß es ihm durch internationale Abkommen gewährleisten. Es wäre eine Verirrung des Urteils und des Herzens, dem Feinde den ärztlichen Beistand verweigern und ihn zugrunde gehen lassen zu wollen.

Hat der Arzt auch eine Rolle zu spielen bei der Entwicklung, Vervollkommnung und Erweiterung der modernen Kriegsmittel, besonders der Mittel des ABC-Krieges? Man kann diese Frage erst beantworten, wenn man folgende andere gelöst hat: Ist der moderne „totale Krieg“, besonders der ABC-Krieg, grundsätzlich erlaubt? Es kann kein Zweifel darüber bestehen, namentlich wegen der Schrecken und unermeßlichen Leiden, die durch den modernen Krieg hervorgerufen werden, daß es ein der strengsten nationalen und internationalen Sanktionen würdiges „Verbrechen“ darstellt, ihn ohne gerechten Grund zu entfesseln (das heißt, ohne daß er durch ein evidenten Unrecht von äußerster Schwere, das auf andere Weise nicht verhindert werden kann, aufgezwungen ist). Man kann auch die Frage nach der Erlaubtheit des Atomkrieges, des chemischen und bakteriologischen Krieges grundsätzlich nur für den Fall stellen, daß er als unvermeidlich zur Selbstverteidigung unter den angegebenen Bedingungen beurteilt wird. Aber inzwischen muß man sich mit allen Mitteln bemühen, ihn mit Hilfe internationaler Vereinbarungen zu verhindern oder für seine Anwendung genügend klare und enge Grenzen zu ziehen, damit seine Wirkungen auf die strikten Erfordernisse der Verteidigung beschränkt bleiben. Auf alle Fälle, wenn die Indienststellung dieses Mittels eine solche Ausdehnung des Übels mit sich bringt, daß es sich der Kontrolle des Menschen völlig entzieht, muß seine Anwendung als un-



sittlich verworfen werden. Hier würde es sich nicht mehr handeln um „Verteidigung“ gegen Unrecht und die notwendige „Sicherung“ rechtmäßiger Besitzungen, sondern um reine und einfache Vernichtung jedes menschlichen Lebens innerhalb des Aktionsbereichs. Das ist aus keinem Grunde erlaubt.

Kommen wir auf den Arzt zurück. Wenn, im Rahmen der angegebenen Grenzen, ein moderner Krieg (ABC) überhaupt gerechtfertigt werden kann und tatsächlich gerechtfertigt ist, dann kann sich die Frage nach der Erlaubtheit der moralischen Mitwirkung des Arztes stellen. Sie werden aber mit Uns darin einig sein: Man zieht es vor, den Arzt nicht mit einer Aufgabe dieser Art befaßt zu sehen. Sie steht zu sehr im Gegensatz zu seiner ersten Pflicht, Hilfe zu bringen und zu heilen und nicht Leid anzutun und zu töten.

Das wird Ihnen den Sinn und die Berechtigung Unserer früheren Erklärungen verständlich machen, das, was Wir über die Verurteilung des Krieges im allgemeinen und über die Rolle und Stellung des Militärarztes gesagt haben. (In Anmerkungen wird an dieser Stelle verwiesen: 1. auf die Stelle aus der Rede an den Strafrechtskongreß, die beginnt mit den Worten: „An erster Stelle steht das Verbrechen des modernen Krieges“, Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 78, links, zweite Zeile von unten, bis S. 78, rechts, Zeile 18 von oben. 2. auf die Rede vor dem Kongreß der Militärärzte: „Dieser Punkt ist entscheidend für die Stellung des Arztes gegenüber dem Krieg“, Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 127, links, Zeile 1 von oben bis Zeile 10 von unten.)

#### Das Experiment am Menschen

Nach den Informationen, die Sie Uns zugehen ließen, haben Sie dem ursprünglichen Programm des gegenwärtigen Kongresses die Frage nach dem Experiment am lebenden Menschen hinzugefügt. Welche Ausdehnung dieses Experimentieren erhalten kann und zu welchen Mißbräuchen es führen kann, das haben die Nachkriegsprozesse gegen Ärzte gezeigt.

Wir gestatten Uns, zu diesem Thema auf eine Stelle aus einer Unserer früheren Reden zu verweisen. (Der Papst verweist auf die Stelle aus der Rede vor den Histopathologen, die mit den Worten beginnt: „Ein drittes Interesse wird namhaft gemacht...“, Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 74, oben links, bis S. 75, links, Zeile 61 von oben.)

Man begreift ohne Mühe, daß die medizinische Forschung und Praxis nicht von jedem Experiment am lebenden Menschen absehen kann. Aber es handelt sich darum, zu wissen, welches die notwendigen Voraussetzungen für solche Experimente sind, ihre Grenzen, ihre Hinderungsgründe, ihre entscheidenden Grundprinzipien. In den verzweifelten Fällen, wenn der Kranke ohne ärztliches Einschreiten verloren ist und wenn andererseits ein Medikament, ein Mittel, eine Operation bekannt sind, die zwar nicht ungefährlich sind, aber doch immerhin eine gewisse Erfolgsmöglichkeit haben, dann gestattet die gesunde und vernünftige Überlegung ohne weiteres, daß der Arzt mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Patienten zu einer solchen Behandlung schreitet. Aber Forschung, Leben und Praxis beschränken sich nicht auf diese Fälle. Sie gehen darüber hinaus. Man hört auch von ernstesten und gewissenhaften Ärzten die Ansicht aussprechen, daß man den Fortschritt hindere, wenn nicht

vollständig verhindere, sofern man nicht das Risiko neuer Wege eingeht und neue Methoden versucht. Besonders auf dem Gebiet der chirurgischen Eingriffe hebt man hervor, daß manche Operationen, die heute ohne besondere Gefahr verlaufen, eine lange Vergangenheit und Erprobung hinter sich haben, die notwendige ärztliche Lern- und Probezeit, an deren Anfängen eine mehr oder weniger hohe Zahl tödlich verlaufener Fälle steht.

Es gehört zu Ihrer beruflichen Zuständigkeit, auf die Fragen zu antworten, die die medizinischen Voraussetzungen und Indikationen für das Experiment am lebenden Menschen betreffen. Jedoch macht die Schwierigkeit des sittlichen und rechtlichen Gesichtspunktes einige Bemerkungen erforderlich.

In Unserer Ansprache vor den Militärärzten haben Wir in Kürze die wesentlichen Richtlinien zu dieser Frage formuliert. (Sie beginnen mit den Worten: „Wir haben im letzten Jahr gesagt...“, Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 126, rechts, Zeile 14 von oben bis Zeile 5 von unten.)

Um diese Probleme zu behandeln und zu lösen, kommen, wie man in dem angeführten Text sieht, eine Reihe sittlicher Grundsätze von der grundlegendsten Bedeutung in Betracht: die Frage der Beziehungen zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft, die nach dem Inhalt und den Grenzen des Rechtes zur Benutzung fremden Eigentums, die Frage der Voraussetzungen und der Ausdehnung des Ganzheitsprinzips, diejenige nach den Beziehungen zwischen der individuellen und sozialen Bestimmung des Menschen und andere dergleichen. Obgleich diese Fragen nicht in den besonderen Bereich der Medizin gehören, muß diese auf jeden Fall ihnen Rechnung tragen, genau so wie jede andere menschliche Tätigkeit.

Was nun vom Arzt in bezug auf den Patienten gilt, das gilt auch von der Rücksicht des Arztes gegen sich selbst. Er ist denselben großen sittlichen und rechtlichen Grundsätzen unterworfen. So darf er auch sich selbst nicht zum Objekt wissenschaftlicher oder praktischer Experimente machen, die eine ernsthaftige Schädigung oder Gefährdung für seine Gesundheit zur Folge haben. Noch viel weniger ist er ermächtigt, ein Experiment zu versuchen, das nach sachverständiger Ansicht eine Verstümmelung oder den eigenen Tod mit sich bringen könnte. Dasselbe ist übrigens von Krankenpflegern und Pflegerinnen und von jedem andern zu sagen, der sich für therapeutische Forschungen zur Verfügung stellt. Sie dürfen sich nicht für solche Experimente hingeben. Dieses grundsätzliche Verbot trifft nicht den persönlichen Beweggrund desjenigen, der sich zum Wohle eines Kranken einsetzt, opfert und hingibt; es trifft auch nicht den Wunsch, zum Fortschritt einer ernsten Wissenschaft, die helfen und dienen will, mitzuwirken. Wenn es sich darum handelte, wäre die behandelnde Antwort selbstverständlich. In keinem Beruf, und besonders nicht in dem des Arztes und Krankenpflegers, fehlt es an Menschen, die bereit sind, sich ganz für die anderen und für das Gemeinwohl zu opfern.

Aber es handelt sich nicht um diesen Beweggrund und diesen persönlichen Einsatz. Bei diesem Vorgehen handelt es sich letzten Endes um die Verfügung über ein nicht-persönliches Gut, über das man kein Recht besitzt. Der Mensch ist nur der Nutznießer, nicht der unabhängige Besitzer und Eigentümer seines Leibes, seines Lebens und von allem, was der Schöpfer ihm zum Gebrauch



überlassen hat, und zwar zum Gebrauch gemäß der natürlichen Zweckbestimmung. Es gibt das grundlegende Prinzip: „Nur der, der das Verfügungsrecht besitzt, ist befähigt, davon Gebrauch zu machen und auch das nur in den Grenzen, die ihm gesetzt sind.“ Das ist eine der höchsten und allgemeinsten Normen für das Handeln, an die das natürliche und gesunde Urteil sich unerschütterlich hält und ohne die die Rechtsordnung und die Ordnung des Gemeinschaftslebens der Menschen in der Gesellschaft unmöglich ist.

Hinsichtlich der Wegnahme von Teilen des Körpers eines Verstorbenen zu therapeutischen Zwecken darf man dem Arzt nicht gestatten, den Leichnam nach Gutdünken zu behandeln. Es ist Sache der öffentlichen Gewalt, angemessene Regeln dafür aufzustellen. Aber auch sie darf nicht nach Gutdünken verfahren. Es gibt Gesetzestexte, gegen die man ernsthafte Einwände erheben kann. Eine Bestimmung wie die, die dem Arzt in einem Krankenhaus gestattet, Teile eines Körpers zu therapeutischen Zwecken wegzunehmen, wenn die Absicht auf Gewinn ausgeschlossen ist, ist schon wegen der Möglichkeit allzu freier Auslegung unzulässig. Man hat auch die Rechte und Pflichten derjenigen in Betracht zu ziehen, denen die Sorge für den Leichnam des Verstorbenen zusteht. Endlich sind die Forderungen der natürlichen Sittlichkeit zu beachten, die es verbietet, den Leichnam eines Menschen einfach wie eine Sache oder wie den eines Tieres zu betrachten und zu behandeln.

#### *Sittlichkeit und Recht des Arztes*

Verständlicherweise hat bei Durchsicht der Liste der Ergebnisse, die Sie im Lauf der sieben Jahre des Bestehens Ihrer Vereinigung erzielt haben, die Ausarbeitung eines internationalen Kodex der ärztlichen Ethik, der schon von 42 Ländern angenommen worden ist, ganz besonders Unser Interesse erregt.

Man könnte glauben, es wäre ein leichtes gewesen, eine weltgültige ärztliche Moral und ein einheitliches ärztliches Recht für die ganze Welt zu schaffen. Die menschliche Natur mit ihren Gesetzen und Grundzügen ist zweifellos auf der ganzen Erde die gleiche. Das Ziel der ärztlichen Wissenschaft und das des ernsthaften Arztes sind ebenfalls überall dieselben: helfen, heilen und vorbeugen, kein Leid antun und nicht töten. Unter dieser Voraussetzung gibt es gewisse Dinge, die kein Arzt tut, die kein Arzt duldet oder rechtfertigt, die er vielmehr verurteilt. Ebenso gibt es Dinge, die kein Arzt unterläßt, sondern die er fordert und durchführt. Das ist, wenn Sie wollen, der Ehrenkodex des Arztes und seiner Pflichten.

In Wirklichkeit ist aber die gegenwärtige ärztliche Moral noch weit davon entfernt, eine einheitliche und vollständige Weltmoral zu sein. Es gibt verhältnismäßig wenige Grundsätze, die überall anerkannt sind. Aber diese verhältnismäßig kleine Anzahl ist an sich der Beachtung wert und verdient hohe positive Anerkennung als Ausgangspunkt für eine weitere Entwicklung.

Zur ärztlichen Sittlichkeit möchten Wir Ihrer Erwägung die folgenden drei Grundgedanken vorlegen:

#### **1. Die ärztliche Moral muß auf dem Sein und der Natur beruhen**

Sie muß es deshalb, weil sie dem Wesen der menschlichen Natur, ihren Gesetzen und ihren immanenten Beziehungen zu entsprechen hat. Alle sittlichen Normen, auch diejenigen der Medizin, entspringen notwendigerweise

aus den zugehörigen ontologischen Grundsätzen. Von da kommt die Maxime: „Sei, der du bist!“ Deshalb hebt eine rein positivistische ärztliche Moral sich selbst auf.

#### **2. Die ärztliche Moral muß der Vernunft und der Zweckidee entsprechen und sich nach den Werten orientieren**

Die ärztliche Moral lebt nicht in den Sachen, sondern in den Menschen, in den Personen, bei den Ärzten, in ihrem Urteil, ihrer Persönlichkeit, ihrer Wertvorstellung und ihrem Wertempfinden. Die ärztliche Moral im Arzt: das sind die Fragen des persönlichen Gewissens: „Was macht diese Handlungsweise zur Pflicht? Worin liegt ihre Rechtfertigung?“ (Das heißt, welchen Zweck verfolgt sie und beabsichtigt sie?) „Welchen Wert bringt sie zum Ausdruck in sich selbst, in ihren persönlichen Beziehungen, in ihrer sozialen Struktur?“ Anders gesagt: „Um was geht es?“ „Warum? Zu welchem Zweck? Was ist das wert?“ Sittliche Menschen können nicht oberflächlich sein, und wenn sie es sind, können sie es nicht bleiben.

#### **3. Die ärztliche Moral muß im Transzendenten wurzeln**

Das, was in letzter Instanz durch einen Menschen eingerichtet ist, das kann ein Mensch in letzter Instanz unterdrücken; er kann sich also (wenn es nötig ist oder wenn es ihm gefällt) davon abwenden. Aber das widerspricht der Beständigkeit der menschlichen Natur, der Beständigkeit ihrer Bestimmung und Zielsetzung, das widerspricht auch dem absoluten und unabänderlichen Charakter ihrer wesentlichen Bedürfnisse. Diese sprechen tatsächlich nicht: „Wenn du dir als Arzt ein gutes Urteil bilden und handeln willst, dann tue es!“ Sie melden sich in der Tiefe des persönlichen Gewissens in ganz anderer Form: „Du mußt das Richtige tun, was es auch koste! Du mußt demnach so und nicht anders handeln.“ Dieser absolute Charakter der sittlichen Forderungen bringt sich zur Geltung, mag der Mensch auf sie hören oder nicht. Die sittliche Pflicht hängt nicht vom Gefallen des Menschen ab! Die sittliche Tat ist ihm aufgegeben. Dieses Phänomen, das man zu allen Zeiten feststellt, der absolute Charakter der sittlichen Ordnung zwingt dazu, anzuerkennen, daß die ärztliche Moral, im tiefsten betrachtet, eine transzendente Begründung und Norm besitzt. In Unserer Ansprache vor dem Kongreß für Militärmedizin haben Wir diese Gedanken entwickelt und von der Kontrolle über die ärztliche Moral gesprochen (*vgl. die Stelle: „Seine letzte und oberste Kontrolle ist der Schöpfer selbst . . .“*, Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 127, links, 6. Zeile von unten bis S. 127, rechts, Zeile 13 von oben).

Noch ein Wort über das ärztliche Recht, worüber Wir schon mehr im einzelnen gesprochen haben.

Das Gemeinschaftsleben der Menschen fordert bestimmte und festbegrenzte Normen, jedoch nicht in größerer Zahl, als das Gemeinwohl sie verlangt. Die sittlichen Normen dagegen erstrecken sich viel weiter, sind viel zahlreicher und in gewissen Beziehungen weniger genau begrenzt, um die notwendige Anpassung auf die berechtigten Erfordernisse besonderer Fälle zu gestatten. Der Arzt dringt auf Grund seines Berufes tief in das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft ein. Er bedarf in der Gesellschaft einer weitgehenden rechtlichen Unterstützung und besonderer Sicherungen für seine Person und sein medizinisches Wirken. Andererseits verlangt die Gesellschaft eine Garantie für die Fähigkeit und Sachverständ-



digkeit derjenigen, die sich als Ärzte anbieten und praktizieren. All das beweist die Notwendigkeit eines ärztlichen Rechtes, auf nationaler und, soweit möglich, auch auf internationaler Basis. Nicht im Sinne einer ins einzelne gehenden gesetzlich fixierten Regelung; im Gegenteil, der Staat sollte die Ausarbeitung dieser Regelung, soweit möglich, den Ärztekammern (nationalen und internationalen) überlassen und ihnen die nötigen Gewalten und Sanktionen übertragen. Er soll sich nur die oberste Aufsicht, die äußersten Sanktionen, die Einordnung des Standes und der Kammern der Ärzte in das Ganze des nationalen Lebens vorbehalten.

Das ärztliche Recht muß inhaltlich die ärztliche Moral zum Ausdruck bringen, insofern wenigstens, als es nichts gegen diese Moral enthält. Daß es so weit fortschritte, alles das zu bestimmen, was den Forderungen der natür-

lichen Sittlichkeit genügen würde, das ist, nach der Erfahrung, die man bis heute macht, ein Wunsch, der noch weit von seiner Erfüllung entfernt ist.

Wir fassen zusammen: Die ärztliche Moral ist in ihrem letzten Grunde aufgebaut auf dem Sein, auf der Vernunft und auf Gott; das ärztliche Recht hängt außerdem von den Menschen ab.

Wir haben drei Punkte aus dem reichen Programm Ihres Kongresses hervorgehoben und haben ein Wort zu Krieg und Frieden, zum Experiment am Menschen und zu den Bemühungen um die Schaffung einer ärztlichen Sittlichkeit und eines ärztlichen Rechtes für die ganze Welt gesprochen.

Dadurch wollten Wir Ihr persönliches Urteil anregen und orientieren und Unsererseits zu den fruchtbaren Fortschritten und zur Vertiefung Ihrer Arbeit beitragen.

## Zeitgemäße Aufgaben der Marianischen Kongregationen

*Papst Pius XII. richtete am 8. September aus Anlaß des Weltkongresses der Marianischen Kongregationen an die Teilnehmer eine Ansprache über deren heute besonders zeitgemäße Aufgaben. Das Thema des Kongresses lautete: „Zur größeren Ehre Gottes durch sorgfältigere Auswahl, stärkere Verbindung mit der Hierarchie und vermehrte Zusammenarbeit mit den anderen apostolischen Vereinigungen.“ Daran anknüpfend sagte der Heilige Vater nach einigen Grußworten:*

Wir werden heute nur auf die drei Punkte des Programms eingehen, die Wir soeben erwähnt haben: Auswahl, Verbindung mit der Hierarchie, apostolische Zusammenarbeit.

### 1. Sorgfältigere Auswahl

Der erste Punkt ist wesentlich für die Sicherung der erwünschten Erneuerung. Die Kongregationen sind nicht einfach fromme Vereinigungen, sondern Schulen der Vollkommenheit und des Apostolates. Sie wenden sich an Christen, die nicht damit zufrieden sind, etwas mehr als notwendig zu tun, sondern die sich entschlossen haben, den Anregungen der Gnade hochherzig zu entsprechen und gemäß ihrem Lebensstand ganz nach dem Willen Gottes zu suchen und ihn zu erfüllen. Deshalb sollte niemand aufgenommen werden nur aus irgendeiner Tradition, um der Kongregation Ehre anzutun oder selbst durch sie zu Ansehen und Würde zu kommen. Es zählt nur das Verlangen nach größerer Vervollkommnung und nach einem christlichen Leben, das von persönlicher apostolischer Glut erfüllt ist. Die Räte, die zur Abgabe ihres Urteils berufen sind, und besonders der Direktor, der allein die Verantwortung für die Aufnahme trägt, mögen diese wesentlichen Punkte ernsthaft beachten.

Die Eignung des Kandidaten wird sich in seiner Treue beim Besuch der Versammlungen, seiner Liebe zum Gebet, seinem Eifer im Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie erweisen, mit einem Wort, in seinem Bemühen um das unaufhörliche Wachstum in der Liebe zu Gott, der Grundlage des Seeleneifers. Dieser bedarf wirklich einer übernatürlichen Tugend, um Bestand zu haben und Früchte zu bringen. Nun sind aber weder der Glaube noch die Hoffnung, noch die Liebe nur das Ergebnis einer glücklichen Charakterveranlagung oder eines willkürlichen

Tuns. Sie sind Gaben Gottes, die man demütig und beharrlich erleben und sorgfältig pflegen muß.

Wer danach trachtet, ein Kongreganist zu sein, der dieses Namens würdig ist, verpflichtet sich eindeutig zum Kampf gegen seine minder guten Neigungen. Er ist entschlossen, sich vollständig von der Herrschaft der Sünde zu befreien, und faßt die immer treuere Nachahmung Jesu, des sanften und demütigen Menschensohnes, ins Auge. Gleich ihm brennt er darauf, die geringsten Wünsche seines Vaters zu erfüllen und ihm in allem und trotz allem zu gefallen. Möge dieses verlockende und strenge Ideal für jeden von euch, liebe Söhne und Töchter, zur Quelle wirklicher geistlicher Erneuerung werden und zur Grundlage für ein Streben, das still und langsam ist wie das Leben, aber unaufhaltsam wie das Wirken Gottes.

### 2. Der Anschluß an die Hierarchie

Die Vereinigung mit der Hierarchie, das sichtbare Zeichen der aufrichtigen Anhänglichkeit an Christus, wird auch der Prüfstein für die Reinheit des Seeleneifers sein. Wenn Wir Wert darauf legen, die Marianischen Kongregationen, wie sie die Konstitution *Bis saeculari* definiert, unter die eigentlichsten Formen der katholischen Aktion einzureihen, geschah es deshalb, weil sie ausdrücklich darauf hinarbeiten, ihre Mitglieder in den Geist der Kirche, das „Sentire cum Ecclesia“, einzuführen. Diese Haltung ist die einzig angemessene, wenn man beansprucht, mit dem Apostolat der Hierarchie zusammenzuarbeiten. Aus der Verantwortung für die Ehre Gottes auf Erden und als Treuhänderin der göttlichen Gewalten weist die Hierarchie jedem, der sich freiwillig anbietet, um das Werk Christi fortzusetzen, seine Aufgabe zu.

Um ihr wirksam zu helfen, genügt es nicht, eine jede bestehende Einrichtung oder neue Initiative ihrer Billigung zu unterstellen. Man muß sich ihren Geist zu eigen machen, ihre Absichten verstehen, ihren Wünschen zuvorzukommen. Das setzt Demut und Gehorsam, Hingabe und Selbstverleugnung voraus, echte Tugenden, die die ernste Bildung der Kongregationen nicht zu entwickeln versäumt. Weil die Kongreganisten von dem Willen beseelt sind, um jeden Preis zu dienen, machen sie niemals den Versuch, sich zu isolieren oder gewisse Bereiche für sich allein zu beanspruchen, sondern sie sind im Gegenteil be-